

Der Präsident



Universität Erfurt | Postfach 900221 | 99105 Erfurt

An das
Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Abteilung 4 – Hochschulen
Referat 41
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Ihr Schreiben vom

**Entwurf des Gesetzes zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung
im Hochschul- und Bibliotheksbereich**

hier: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung nach § 21 ThürGGO

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
14.04.2022

Sehr geehrter Herr

die Universität Erfurt befürwortet den o.g. Gesetzentwurf grundsätzlich, regt darüber hinaus aber eine Änderung von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Bibliotheksgesetzes (ThürBibG) an.

Nach hiesiger Auffassung sollte die in der oben zitierten Vorschrift vorgenommene Wertung (Gleichrangigkeit der Aufgaben der Hochschulbibliotheken für Forschung und Lehre und Gewährleistung des sog. „Jedermannsrechts“) im Interesse eines klaren Vorrangverhältnisses zugunsten der originären Aufgaben der Hochschulbibliotheken gemäß § 44 Abs. 1 ThürHG (Bereitstellung von Literatur und anderen Informationsmedien für Lehre, Forschung und Studium) aus den folgenden Gründen aufgegeben werden:

In der Praxis führt das bisherige Nebeneinander der vorgenannten Aufgaben bei knapper werdenden finanziellen und personellen Ressourcen einerseits und einer steigenden Erwartungshaltung der Hochschulen an ihre zentralen Informationsinfrastruktureinheiten andererseits zu einer Disproportion der Zwecke.

Konkret werden von den Hochschulen zweckbestimmt aus dem Landeshaushalt zugewiesene Mittel für eine Aufgabenwahrnehmung der Hochschulbibliotheken außerhalb ihrer originären Zweckbestimmung (Forschung, Lehre, Studium) eingesetzt. Der Anteil externer Nutzer an der Gesamtnutzerschaft liegt bspw. an der UBE bei 43%, an der BUW bei 59% und an der ThULB bei 48% (Ausnahme Landesbibliothek). Allein im personalintensiven Benutzungsbereich führt dieser hohe Anteil an Externen zu einer unverhältnismäßigen Personalbindung, welche nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben des § 44 ThürHG (Forschung, Lehre und Studium) steht.



Vor diesem Hintergrund wird durch den Gesetzgeber eine veränderte Gewichtung angeregt, bei der eine Vorrangbehandlung der originären Aufgaben der Hochschulbibliotheken gemäß ihrer Zweckbestimmung erfolgt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürBibG wie folgt zu fassen:

„Sie stehen ~~unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre~~ jedermann entsprechend § 1 für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung, **soweit dies mit ihren Aufgaben für Forschung und Lehre vereinbar ist.**“

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Präsident der Universität Erfurt

Anhang
Formular Beteiligendokumentation